

Netzanschlussvertrag – Hochdruck/Mitteldruck

Zwischen

**Mustermann GmbH, Musterstraße 1 in 11111 Musterstadt
AG Mustergericht, HRB 1111 bzw. Geburtsdatum**

- im Folgenden Anschlussnehmer genannt -

und

**EW Eichsfeldgas GmbH, Worbis, Hausener Weg 15 in
37339 Leinefelde – Worbis
AG Jena, HRB 401137**

- im Folgenden Netzbetreiber oder EW Eichsfeldgas genannt -

Entnahmestelle:

Firma	Musterfirma
PLZ, Ort, Straße	22222 Musterort, Mustergasse
Zählpunktbezeichnung	
Eigentumsgrenze	Hauptabsperreinrichtung der Hauseinführung
Vorzuhaltende maximale stündliche Menge kWh
Nennwärmeleistung kW
Übergabedruck bar
Messung	<input type="checkbox"/> Arbeitszählung <input type="checkbox"/> Registrierende Leistungsmessung
Druckgrenzen	MOP: bar (max. zulässiger Betriebsdruck) MIP: bar (max. durch Sicherheitseinrichtungen begrenzter Druck, der kurzzeitig auftreten kann)

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer anlässlich der Erstellung und Vorhaltung eines Erdgasanschlusses.
- Die Errichtung, Ausführung und Vorhaltung des Netzanschlusses erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Die Lieferung von Erdgas und die Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Errichtung, Unterhaltung und Wartung der Regel- und Messanlagen

- EW Eichsfeldgas ist Betreiber der Messeinrichtungen und der in ihrem Eigentum stehenden Regelgeräte und wird als solche diese Einrichtungen auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik betreiben, warten und instand halten.
- Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung einschließlich der Regel- und Messanlage und trägt die diesbezüglichen Kosten. Die Herstellung der Erdgasanlage wird der Anschlussnehmer einem im Installateurverzeichnis der EW Eichsfeldgas eingetragenen Installationsunternehmen übertragen. EW Eichsfeldgas ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitung. Wartung und Instandhaltung erfolgen jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
EW Eichsfeldgas ist berechtigt, die Anschlussleitung auf eigene Gefahr zu verlängern und über sie andere Anschlussnutzer zu versorgen. Soweit erforderlich, gestattet der Anschlussnehmer das Aufstellen eines oberirdischen Regelschrances und den Einbau der erforderlichen Armaturen (Schieber usw.). Hierdurch darf die Gasversorgung des Anschlussnehmers nicht gefährdet werden. EW Eichsfeldgas ist verpflichtet, nach Verlängerung auf eigene Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen. Der Anschlussnehmer bewilligt auf Verlangen der EW Eichsfeldgas zur dinglichen Sicherung dieser Leitung und des Regelschrances einschließlich der erforderlichen Armaturen eine Eintragung in Abt. II des Grundbuchs. Eine Entschädigungszahlung hierfür erfolgt nicht.
- Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Erweiterungen oder Änderungen an der Regel- und Messanlage notwendig, so sind die dabei entstehenden Kosten, soweit sie vom Anschlussnehmer verursacht sind, vom Anschlussnehmer zu tragen. Gleiches gilt für das Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers.
- Die Messeinrichtung muss in einem frostfreien Raum untergebracht werden. Auch bei Messeinrichtungen in Schrankregelanlagen muss der Schrankinnenraum zu Lasten des Anschlussnehmers frostfrei gehalten werden. Einbau, Wartung und Betrieb der Messeinrichtung müssen ohne weitere Hilfsmittel (Leitern, Gerüste usw.) möglich sein. Der Zugang zur Regel- und Messanlage muss jederzeit gewährleistet sein.
- Ist für die Erfassung und Fernablesung der Messdaten ein Stromanschluss von 230 V bzw. ein analoger Telefonanschluss (separate Nebenstelle) erforderlich, so werden diese vom Anschlussnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Eventuell anfallende Übertragungskosten der Fernablesung gehen zu Lasten der EW Eichsfeldgas.
- Für die Installation der Regel- und Messanlage sind technische Vorschriften von der bauausführenden Firma zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer wird die von ihm beauftragte Fachfirma darüber informieren, dass vor der Erstellung der Gasinstallationsanlage eine technische Abstimmung vor Ort durchgeführt werden muss. Dabei wird zwischen dem Anschlussnehmer und der EW Eichsfeldgas festgelegt, welche Anforderungen die Regel- und Messanlage erfüllen soll. Nach Abstimmung stellt EW Eichsfeldgas der Fachfirma entsprechende Anlagenskizzen für den Aufbau der Regel- und Messanlage zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass von der Planung bis zur Errichtung der Anlage ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen benötigt wird. Der Anschlussnehmer wird EW Eichsfeldgas über die Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen informieren. Das gilt insbesondere für spätere Erweiterungen, wenn sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

3. Haftung

EW Eichsfeldgas haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzuschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006, BGBI I, S. 2485 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Im Übrigen haftet EW Eichsfeldgas für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. EW Eichsfeldgas haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.2 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.
- 4.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 4.4 Soweit nichts anderes vereinbart, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzzuschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006, BGBI I, S. 2485 sowie die „Ergänzenden Bedingungen“ der EW Eichsfeldgas zur NDAV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen“ erfolgen gemäß § 4 Abs. 3 NDAV durch öffentliche Bekanntgabe und können im Internet unter www.ew-eichsfeldgas.de eingesehen werden.
- 4.5 EW Eichsfeldgas ist zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Netzzuschlussvertrages befugt, wenn und soweit dies aufgrund gesetzlichen Vorschriften oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich ist. EW Eichsfeldgas wird den Anschlussnehmer auf die Änderung der Netzzuschlussbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar schriftlich hinweisen.
- 4.6 Der Anschlussnehmer teilt EW Eichsfeldgas unverzüglich jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Erdgasleitung in Textform mit.
- 4.7 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von EW Eichsfeldgas unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 4.8 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die vorstehende Regelung berührt nicht das Recht auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Anschlussnehmer erteilt mit Unterzeichnung dieses Vertrages auf der Grundlage des beiliegenden Angebotes und den darin aufgeführten Bedingungen der EW Eichsfeldgas den Auftrag zur Herstellung eines Netzzuschlusses für o. g. Entnahmestelle. EW Eichsfeldgas wird auf der Basis dieses Auftrages einen Netzzchluss für die Entnahme von Erdgas herstellen, diesen an ihr Hochdruck-/ Mitteldrucknetz anschließen und den Anschluss für die Dauer des Vertrages vorhalten.

Der Anschlussnehmer führt die Tiefbauarbeiten auf dem anzuschließenden Grundstück in Eigenleistung aus.

X

ja

nein

(Bitte durch Anschlussnehmer ankreuzen.)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

X

Anschlussnehmer und Eigentümer

.....
EW Eichsfeldgas GmbH

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Entnahmestelle liegt, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Netzzuschlussvertrages für die vorbezeichnete Entnahmestelle eingeholt hat. Auf Verlangen von EW Eichsfeldgas legt er die Erklärung vor.

X

.....
Anschlussnehmer

Anlagen

Angebot für die Herstellung eines Erdgasnetzzuschlusses vom 2007
NDAV
„Ergänzende Bedingungen zur NDAV“

Kopie für den Anschlussnehmer

Netzanschlussvertrag – Hochdruck/Mitteldruck

Zwischen

**Mustermann GmbH, Musterstraße 1 in 11111 Musterstadt
AG Mustergericht, HRB 1111 bzw. Geburtsdatum**

- im Folgenden Anschlussnehmer genannt -

und

**EW Eichsfeldgas GmbH, Worbis, Hausener Weg 15 in
37339 Leinefelde – Worbis
AG Jena, HRB 401137**

- im Folgenden Netzbetreiber oder EW Eichsfeldgas genannt -

Entnahmestelle:

Firma	Musterfirma	
PLZ, Ort, Straße	22222 Musterort, Mustergasse	
Zählpunktbezeichnung		
Eigentumsgrenze	Hauptabsperreinrichtung der Hauseinführung	
Vorzuhaltende maximale stündliche Menge kWh	
Nennwärmeleistung kW	
Übergabedruck bar	
Messung	<input type="checkbox"/> Arbeitszählung	<input type="checkbox"/> Registrierende Leistungsmessung
Druckgrenzen	MOP: bar (max. zulässiger Betriebsdruck) MIP: bar (max. durch Sicherheitseinrichtungen begrenzter Druck, der kurzzeitig auftreten kann)	

wird folgender Netzanschlussvertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer anlässlich der Erstellung und Vorhaltung eines Erdgasanschlusses.
- 1.2 Die Errichtung, Ausführung und Vorhaltung des Netzanschlusses erfolgt nach Maßgabe dieses Vertrages und den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 1.3 Die Lieferung von Erdgas und die Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Errichtung, Unterhaltung und Wartung der Regel- und Messanlagen

- 2.1 EW Eichsfeldgas ist Betreiber der Messeinrichtungen und der in ihrem Eigentum stehenden Regelgeräte und wird als solche diese Einrichtungen auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Technik betreiben, warten und instand halten.
- 2.2 Der Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb der Erdgasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung einschließlich der Regel- und Messanlage und trägt die diesbezüglichen Kosten. Die Herstellung der Erdgasanlage wird der Anschlussnehmer einem im Installateurverzeichnis der EW Eichsfeldgas eingetragenen Installationsunternehmen übertragen. EW Eichsfeldgas ist verantwortlich für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussleitung. Wartung und Instandhaltung erfolgen jeweils nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.
EW Eichsfeldgas ist berechtigt, die Anschlussleitung auf eigene Gefahr zu verlängern und über sie andere Anschlussnutzer zu versorgen. Soweit erforderlich, gestattet der Anschlussnehmer das Aufstellen eines oberirdischen Regelschrances und den Einbau der erforderlichen Armaturen (Schieber usw.). Hierdurch darf die Gasversorgung des Anschlussnehmers nicht gefährdet werden. EW Eichsfeldgas ist verpflichtet, nach Verlängerung auf eigene Kosten den früheren Zustand wieder herzustellen. Der Anschlussnehmer bewilligt auf Verlangen der EW Eichsfeldgas zur dinglichen Sicherung dieser Leitung und des Regelschrances einschließlich der erforderlichen Armaturen eine Eintragung in Abt. II des Grundbuchs. Eine Entschädigungszahlung hierfür erfolgt nicht.
- 2.3 Werden während der Laufzeit dieses Vertrages Erweiterungen oder Änderungen an der Regel- und Messanlage notwendig, so sind die dabei entstehenden Kosten, soweit sie vom Anschlussnehmer verursacht sind, vom Anschlussnehmer zu tragen. Gleichermaßen gilt für das Umlegen, Trennen und Wiederverbinden des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers.
- 2.4 Die Messeinrichtung muss in einem frostfreien Raum untergebracht werden. Auch bei Messeinrichtungen in Schrankregelanlagen muss der Schrankinnenraum zu Lasten des Anschlussnehmers frostfrei gehalten werden. Einbau, Wartung und Betrieb der Messeinrichtung müssen ohne weitere Hilfsmittel (Leitern, Gerüste usw.) möglich sein. Der Zugang zur Regel- und Messanlage muss jederzeit gewährleistet sein.
- 2.5 Ist für die Erfassung und Fernablesung der Messdaten ein Stromanschluss von 230 V bzw. ein analoger Telefonanschluss (separate Nebenstelle) erforderlich, so werden diese vom Anschlussnehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Stromverbrauch geht zu Lasten des Anschlussnehmers. Eventuell anfallende Übertragungskosten der Fernablesung gehen zu Lasten der EW Eichsfeldgas.
- 2.6 Für die Installation der Regel- und Messanlage sind technische Vorschriften von der bauausführenden Firma zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer wird die von ihm beauftragte Fachfirma darüber informieren, dass vor der Erstellung der Gasinstallationsanlage eine technische Abstimmung vor Ort durchgeführt werden muss. Dabei wird zwischen dem Anschlussnehmer und der EW Eichsfeldgas festgelegt, welche Anforderungen die Regel- und Messanlage erfüllen soll. Nach Abstimmung stellt EW Eichsfeldgas der Fachfirma entsprechende Anlagenskizzen für den Aufbau der Regel- und Messanlage zur Verfügung. Dabei ist zu beachten, dass von der Planung bis zur Errichtung der Anlage ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen benötigt wird. Der Anschlussnehmer wird EW Eichsfeldgas über die Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen informieren. Das gilt insbesondere für spätere Erweiterungen, wenn sich die vorzuhaltende Leistung erhöht.

3. Haftung

EW Eichsfeldgas haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006, BGBI I, S. 2485 entsprechend. Im Übrigen haftet EW Eichsfeldgas für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. EW Eichsfeldgas haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

4. Weitere Bestimmungen

- 4.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich aller Anlagen, Bestandteile und dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 4.2 Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bedingungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner werden unwirksame oder nichtige Bedingungen rückwirkend durch rechtlich zulässige Bedingungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages bei verständiger Würdigung der Interessen beider Vertragspartner am nächsten kommen. Gleiches gilt für die Schließung von Regelungslücken entsprechend.
- 4.3 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn der Dritte die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Rechtsnachfolger des übertragenden Vertragspartners ein verbundenes Unternehmen im Sinne §§ 15 ff. Aktiengesetz ist.
- 4.4 Soweit nichts anderes vereinbart, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006, BGBI I, S. 2485 sowie die „Ergänzenden Bedingungen“ der EW Eichsfeldgas zur NDAV in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Änderungen der „Ergänzenden Bedingungen“ erfolgen gemäß § 4 Abs. 3 NDAV durch öffentliche Bekanntgabe und können im Internet unter www.ew-eichsfeldgas.de eingesehen werden.
- 4.5 EW Eichsfeldgas ist zu einer Änderung oder Ergänzung dieses Netzanschlussvertrages befugt, wenn und soweit dies aufgrund gesetzlichen Vorschriften oder höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich ist. EW Eichsfeldgas wird den Anschlussnehmer auf die Änderung der Netzanschlussbedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen unmittelbar schriftlich hinweisen.
- 4.6 Der Anschlussnehmer teilt EW Eichsfeldgas unverzüglich jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Erdgasanlage in Textform mit.
- 4.7 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Daten werden von EW Eichsfeldgas unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.
- 4.8 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die vorstehende Regelung berührt nicht das Recht auf Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der Anschlussnehmer erteilt mit Unterzeichnung dieses Vertrages auf der Grundlage des beiliegenden Angebotes und den darin aufgeführten Bedingungen der EW Eichsfeldgas den Auftrag zur Herstellung eines Netzanschlusses für o. g. Entnahmestelle. EW Eichsfeldgas wird auf der Basis dieses Auftrages einen Netzanschluss für die Entnahme von Erdgas herstellen, diesen an ihr Hochdruck-/ Mitteldrucknetz anschließen und den Anschluss für die Dauer des Vertrages vorhalten.

Der Anschlussnehmer führt die Tiefbauarbeiten auf dem anzuschließenden Grundstück in Eigenleistung aus.

X

ja

nein

(Bitte durch Anschlussnehmer ankreuzen.)

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

X

Anschlussnehmer und Eigentümer

.....
EW Eichsfeldgas GmbH

Für den Fall, dass der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstückes ist, auf dem die Entnahmestelle liegt, erklärt der Anschlussnehmer hiermit, dass er das schriftliche Einverständnis des Eigentümers zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages für die vorbezeichnete Entnahmestelle eingeholt hat. Auf Verlangen von EW Eichsfeldgas legt er die Erklärung vor.

X

.....
Anschlussnehmer

Anlagen

Angebot für die Herstellung eines Erdgasnetzanschlusses vom 2007
NDAV
„Ergänzende Bedingungen zur NDAV“